

Satzung Volleyballverein Bergen e.V.

§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Volleyballverein Bergen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bergen auf Rügen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zur Schaffung eines sportlichen Freizeitklimas. Der Verein bezweckt auch die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Organisation und Durchführung von regelmäßigem Training nach einem umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für den Volleyball einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen in der Sportart Volleyball,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendsportveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein wird mit Eintragung ins Vereinsregister Mitglied im VMV Volleyballverband Mecklenburg / Vorpommern e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv im Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

3. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder, die sich selbst sportlich nicht betätigen.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen mit Erlaubnis der Eltern Vereinsmitglied werden.
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist mittels schriftlichen Aufnahmeantrags unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Vereinsmitglieds übernimmt.
7. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Aufnahmeantrag durch den Vorstandsbeschluss angenommen worden ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung der satzungsmäßigen Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge vom mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

in den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Schreibens zur Post.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen zwei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind bereit, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist monatlich ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeiten bestimmt der Vorstand durch Beschluss in einer Beitragsordnung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Altersgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und-pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 9 Maßregelung

1. Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von 4 Wochen
 - c. Ausschluss.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmaljährlich stattzufinden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und der Angabe der Tagesordnung. Die Zusendung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der volljährigen Mitglieder dies beantragen.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 50/o der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden von jedem volljährigen Mitglied sowie vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.
9. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse,
 - Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen,
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen soweit das nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fällt.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart

Dem Vorstand können daneben bis zu zwei Beisitzer angehören.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
3. Er führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Der Vorstand im Sinne 526 BGB besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertreter

c) Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - Erstellen des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Erstellen der Steuererklärungen.
6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung für diese Tätigkeit. Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten), die ihnen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, sind auf der Grundlage von Einzelnachweisen zu erstatten.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind und sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine hierfür besonders eine zu berufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gem. § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den VMV Volleyballverband Mecklenburg / Vorpommern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.05.2012 in Kraft.
Bergen auf Rügen, den 15.05.2012